

No. 25.

19 N^o 3435.

abgehalten am 26. Juli 1920.

Von der Abkündigung einer Zwangsversteigerung wird in
Anbetracht der längeren Versteigerung des Engelhardt
im Hofstadtplanke abgesehen.



Stadtrat Neuburg a. D.

Lawyer

F.V.

William

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. Lu"ftschiffbau: Emil Mayer,

II. Linguenmispur: Wolfgang Graßl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Sölll	Hoffmann
Kambel	Lipold
Flecht	Göring
Herrmann	Heip
Ernst Hertlein	Scherer
Metzger	Guggemos
Härthl	Bachmeier
Börner	Fehr
Schabacker	Tremmel

3. *Karl Gustav Oskar Wittmann.*

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
3	1846		Leinwandspital

Beschluß
Kostent beflusst nach Art. 10 des Landes-Reglements Hoffmann v. Hoffmann, in dem Leinwandspital v. Hoffmann v. Hoffmann, in dem Leinwandspital v. Hoffmann v. Hoffmann, in dem Leinwandspital

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
6	3844		Großverpachtung im Grunmünd- Kochwälder
7	3843		Wüstung im Teuburg a. T.
8	3842		Lehnverpachtung
9	3841		Steuerordnung

Beschluß
Die Verpachtung der Grobverpachtung vom 11. 7. 10 im Jahre von 2943 M. wird genehmigt. Der Rat beschließt in Ergänzung des Beschlusses vom 19. 7. 10 einstimmig, zur Genehmigung des Königs- besand im Herbst. Wüstung im Teuburg a. T. zu verpachten und der Arbeit, sofern ein festes Ge- schäftsmann dieselbe bei aufzunehmender Preise und mit Garantie übernimmt, diesem, unbeschadet des Fiskus. Bis auf Weiteres in dem zu überlegen. Der Rat beschließt einstimmig, den Lohn der städt. Arbeitsmänner ab 15. 7. 1910 auf 1,50 M. pro Stunde zu setzen. Auf Grund des § 30 des Landverpachtungsgesetzes vom 30. März 1910 beschließt der Rat der Teuburg a. T. folgende <u>Steuerordnung:</u> § 1. Der nach § 20 des Einkommensteuergesetzes bestimmte Einkommensteuereil der in der Stadt Teu- burg a. T. Einkommensteuergläubigen wird durch den gemeindefürsorglichen Rat genehmigt.

[illegible]

Beschluß

Bei einem Mannlichen Ferkel vom 22. Okt. 1866
wird das rech. E. 21. das Linken unentwickelt ge-
funden. Die linke Hindehrtz verloren.

der Güterbesitz darf für Personen, welche nicht
einkommensteuerverpflichtet sind, 10%, für ein-
kommensteuerverpflichtete Personen das volle Güterbe-
sitz nicht überschreiten, mit dem für die ein-
kommensteuerpflichtigen Personen festgesetzt ist.

In den Jahren des 36 und 44 der Einkommen-
steuerungsperiode wird die gemeinsame Steuer
in dem gleichen Verhältnis vonnöthig, in welchem
die Einkommensteuer vergrößerbar wird.

Stück & 21 der Einkommenssteuergesetz
beträgt bei 32.000 M. Einkommen der fünfte
Gehaltsatz 31% und steigt dann je um 1%
weiter für ein Höfchen von 1000 M.; an diese
Steigerung muß sich auch die gemeinsame Einkommen-
grenze & 30 der Einkommenssteuergesetz angeschlossen.

Das genannte Altk. des SS. hinsichtlich der Professoren
des Landes-Ministeriums, für welchen beizufügen, um
jedem jenseitig hinsichtlich des genannten Landes-Ministeriums
mitzufügen.

Unter gewissen Umständen können nach
§ 26 n. 44 der Einkommensteuergesetz. Strafsätze an
der Einkommensteuer eintreten; es besteht der Leichtsinn,
diesem Folgen fallen wir in ungewissenen Bereich der
gemeindlichen Steuer nicht, nach der 3. Abf. des § 3 bestimmt.

[illegible]

Beschluß

Die neue Glacéfellung der Harkort-Bingigieranten mit
jaunen der Harkort ganz einfach nicht anerkannt
wird. Die Proportionen der Harkort-Bingigieranten, beim
Harkort sind ganz anders gelegen, als jene der
Harkort-Bingigieranten, die lediglich zu einer Aus-
bildung im Harkort-Bingigieranten beim Harkort
zugehörten sind. Es kann sich nur um einen Aus-
schnitt der Harkort-Bingigieranten in einer Harkort-Bingigieranten
nicht die Harkort sein, mit dem Harkort-Bingigieranten bei einem
Harkort-Bingigieranten nicht möglich wird. Die der
Lafayette einer Harkort-Bingigieranten Harkort-Bingigieranten

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17	3601		Sigurnður mit der Eyst'fjara Kistung.
18	3686		Sigurnður mit der tunder fjara Kistung.

[illegible]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	3689		Kyanden und der Landrichter Heiß'sche Stiftung

Beschluß
das festgesetzte Recht sind sich jederzeit offen und sachgemäß verhalten haben. Demgemäß wird beschlossen dem Ausschuss- vorsitzenden von 10 Mk. und der Kasse 5 Mk. der Kassen 'schen Stiftung bewilligt. Mangelt es an Mitteln können solche Beträge nicht bewilligt werden. Folgende öffentlichen Ausschreibungen vom 1. Juli haben sich dem Ausschuss von Kyanden und der Landrichter Heiß'schen Stiftung folgende Gesellschafter angeschlossen: 1. Herr Endres, geboren am 18. Januar 1905, Kyanden der I. Klasse der festgesetzten Höhe entsprechend; 2. Lederer Thine, geboren am 3. Januar 1906, Kyanden der I. Klasse bewilligt; 3. Lederer Anna, geboren am 23. Juli 1904, Kyanden der II. Klasse bewilligt und 4. Lechler Anna, geboren am 4. August 1903, Kyanden der II. Klasse der Ludwigshafen Nominierung. Der Stiftungsausschuss kann die Nominierungen für die Gesellschafter Herr Endres sind gegeben. Einmal ist eine gut bekannte Landrichterin von 10 Mk. für ganzjährige Tätigkeit bewilligt und ist nötig und notwendig beschlossen wird dass

[illegible]

Beschluß

für das Jahr 1910/11 ein Kienstein von 300 Mk.
aus Mitteln der Reichsplantation unter der
Bedingung bewilligt, daß der Kienstein über
die Unterbringung in einem geeigneten Ferkel-
stall aufgezogen werden soll. Die Aufzucht er-
folgt am 1. April 1911.

Kas. Gpfmaister Koblenz und Anna Lederer
befanden im Gefängnis 1910/11 die fälschliche Postkarte.
Anna Lederer geboren 4. August 1919 hat 16te Lebens-
jahre bereits überschritten. Für diese 3 Gefängnisstrafen
liegen demnach die fiktionalen bürokratischen Beweist-
führungen nicht mehr vor und können daher
dem Gesetze nicht berücksichtigt werden.



Stadtrat Neuburg a. D.

Hayes

~~L. Attie~~
with margin.

544